



VEREIN ZUR FÖRDERUNG VON ETHIK UND NACHHALTIGKEIT BEI DER GELDANLAGE

An das
Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz
per E-Mail an: schwertfeger-ba@bmjv.bund.de

Stellungnahme

zum Referentenentwurf für das Umsetzungsgesetz für die 2. Aktionärsrechterichtlinie (Richtlinie (EU) 2017/828) Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des Referentenentwurfes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (Richtlinie (EU) 2017/828) und die Möglichkeit einer Stellungnahme, die wir hiermit gerne nützen wollen.

Das Corporate Responsibility Interface Center (CRIC) e.V. ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Frankfurt am Main und Mitgliedern in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Das Ziel von CRIC ist die Förderung von Ethik und Nachhaltigkeit bei der Geldanlage. Gegründet wurde CRIC im Jahr 2000 als Folgeinitiative des Frankfurt-Hohenheimer Leitfadens, des im Jahr 1997 von einem interdisziplinären Wissenschaftlerteam veröffentlichten ersten Leitfadens zur Bewertung von Geldanlagen auf der Basis von Kultur-, Natur- und Sozialverträglichkeit. Diese gesellschaftlichen, kulturellen, ökologischen und sozialen Kriterien werden für Investorinnen und Investoren, aber auch für Finanzdienstleister zunehmend bedeutsam. Nachhaltig orientierte Investoren wollen Unternehmen zu nachhaltigen Wirtschaftsweisen motivieren und über deren Nachhaltigkeitsperformance informiert sein. Das zentrale Anliegen der Richtlinie – die Stärkung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre börsennotierter Gesellschaften und die Erhöhung der Transparenz zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern – deckt sich somit grundsätzlich auch mit den Zielsetzungen von CRIC.

Allerdings stellen wir fest, dass der Aspekt der kulturellen, ökologischen und sozialen Dimension im Referentenentwurf keine ausreichende Berücksichtigung erfährt, obwohl die Richtlinie hierfür die Möglichkeit bieten würde. Während etwa im Text der Richtlinie unter Artikel 3g (Mitwirkungspolitik) 1a explizit darauf hingewiesen wird, dass es sich bei den wichtigen Angelegenheiten,

Corporate Responsibility
Interface Center (CRIC) e. V.
Hanauer Landstrasse 151-153
D 60314 Frankfurt
Tel. 0049-(0)69-405-66691
Fax: 0049.(0)69.405-86333
www.cric-online.org
info@cric-online.org

26. November 2018

Dr. Klaus Gabriel
Mitglied der Geschäftsführung
Tel.: +43-(0)650-5190100
Email: k.gabriel@cric-online.org

Vorstand:
David A. Reusch
(Vorstands-Vorsitzender)
Dr. Simeon Ries
(stv. Vorstandsvorsitzender)
Patrice Baumann
Michael Diaz
Reinhard Heiserer
Marlies Hofer-Perktold
Dr. Kevin Schaefers

Eingetragen im Vereinsregister
Amtsgericht Frankfurt a.M.
VR 11973

auf welche die Mitwirkungspolitik der institutionellen Anleger und Vermögensverwalter Bezug zu nehmen hat, auch um soziale und ökologische Auswirkungen und Corporate Governance handelt, wird im Referentenentwurf lediglich von der „Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften“ gesprochen. Unserer Ansicht nach ist es jedoch wichtig, dass die sozialen und ökologischen Auswirkungen sowie Corporate Governance in der Mitwirkungspolitik explizit thematisiert werden. Andernfalls bleibt zu befürchten, dass dieser Aspekt, der in der Richtlinie ausdrücklich Erwähnung findet und somit gewünscht zu sein scheint, in der Mitwirkungspolitik der institutionellen Anleger und Vermögensverwalter nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wird. **Insgesamt wollen wir anregen, diesen Aspekt der kulturellen, ökologischen und sozialen Dimension in der Umsetzung der Richtlinie überall dort zu stärken, wo die Richtlinie die grundsätzliche Möglichkeit dazu einräumt.**

Ein zweiter Punkt, der uns ebenfalls wichtig ist, bezieht sich auf die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat (Artikel 9a – Recht auf Abstimmung über die Vergütungspolitik). Die Richtlinie sieht hierzu die Formulierung einer Vergütungspolitik vor, die von der Hauptversammlung zu billigen ist. Dabei empfiehlt die Richtlinie, dass das Votum der Hauptversammlung verbindlich sein soll (Artikel 9a (2)), gleichzeitig lässt die Richtlinie aber auch die Möglichkeit zu, dass dieses Votum lediglich beratenden Charakter haben kann (Artikel 9a (3)). Der Referentenentwurf schlägt ein beratendes Votum der Hauptversammlung vor, mit der Begründung, dass ein zwingendes Votum „die bisherige Stellung des Aufsichtsrates zumindest rechtlich schwächen“ würde. Unter der Maßgabe der Zielsetzung sowohl der Richtlinie als auch des Referentenentwurfs – nämlich der Stärkung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre börsennotierter Gesellschaften und der Erhöhung der Transparenz zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern – erscheint uns diese Vorgehensweise nicht nur unschlüssig, sondern geradezu kontraproduktiv. Wenn es darum geht, die Mitwirkung der Aktionäre zu stärken, ist ein rein beratendes Votum der Hauptversammlung nicht ausreichend. Wenn eine stärkere Mitwirkung der Aktionäre angestrebt wird und die Rechte der Eigentümer der Gesellschaften gestärkt werden sollen, erweist sich ein zwingendes Votum gegenüber einem beratenden Votum als wesentlich zweckmäßiger und zielführender. Da es bei dieser Richtlinie um die Stärkung der Rechte der Aktionäre geht und weil es nicht nur um die Vergütung des Vorstandes, sondern auch des Aufsichtsrates geht, **regen wir an, das Votum der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik als verbindlich festzuschreiben.**

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen – einerseits die explizite Erwähnung der sozialen und ökologischen Dimension und andererseits die Realisierung eines verbindlichen Votums bei der Billigung der Vergütungspolitik im Rahmen der Hauptversammlung – Berücksichtigung finden können. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch gerne für Rückfragen und weitere Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Klaus Gabriel
Mitglied der Geschäftsführung
des Corporate Responsibility Interface Center (CRIC) e.V.